

## Beschlussvorlage öffentlich

|   |                        |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt<br><b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b> | Nr.<br><b>136/2021</b> |
|---|------------------------|

### Betreff:

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

| Beratungsfolge  | Termin     |
|---|------------|
| <b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b><br>Berichterstattung: Frau Frölich und Frau Darpe | 07.06.2021 |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> ja                          | <input type="checkbox"/> nein                                      |
| <b>Falls ja:<br/>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>                          | <input checked="" type="checkbox"/> ja                          | <input type="checkbox"/> nein                                      |
| Produkt  | Nr. 060 510   | Bez. Kinder in Tageseinrichtungen,<br>Tagespflege und Spielgruppen |
| Ergebnisplanposition oder Investition                                      | Nr. 15  | Bez. Transferaufwendungen  |
| <b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und<br>b) nunmehr erforderlich | a) 3.885.000 EUR (Teilansatz)<br>b) 3.885.000 EUR (Teilansatz)  |  |
| <b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>                     | <b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b> |  |
| insgesamt:   | EUR   | insgesamt: EUR   |
| Beteiligung Dritter:   | EUR   | Beteiligung Dritter: EUR   |
| Belastung Kreis Warendorf:   | EUR   | Belastung Kreis Warendorf: EUR                                     |

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Entwurf vorliegenden Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

**Erläuterungen:**

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden. Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen bzw. verbessern.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) des Kreises Warendorf geregelt.

Die aktuell geltenden Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege wurden in der Sitzung vom 25.11.2013 (Vorlage 500/2013) letztmalig geändert. Im Zuge der weiteren Verbesserung des Angebotes in Kindertagespflege ist ersichtlich geworden, dass die geltenden Regelungen einer weiteren Konkretisierung und Präzisierung bedürfen. Aufgrund einiger Unklarheiten in den bestehenden Rahmenbedingungen ist es vermehrt zu Anwendungs- und Umsetzungsproblemen gekommen. Inhaltlich wurden die Rahmenbedingungen daher vollständig neu strukturiert und redaktionell überarbeitet.

Die Richtlinien wurden zur Erleichterung der Arbeitsweise in vielen Punkten um die gesetzlichen Vorschriften mit dazugehörigen Erläuterungen wesentlich ausführlicher dargestellt. Diesem ausdrücklichen Wunsch sowohl der Kindertagespflegepersonen als auch der Fachberatungen wurde in den im Entwurf vorliegenden Richtlinien damit Rechnung getragen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagespflege wurde eine Unterarbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Kindertagespflegepersonen, der Fachberatungen und des AKJF, gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat eingehend alle Anregungen und Vorschläge in einem konstruktiven umfassenden Dialog beraten. Die Ergebnisse wurden jeweils an die AG 78 zurückgespiegelt. Diese Form des partizipativen Beratungs-/Beteiligungsprozesses wurde erstmals in dieser Form durchgeführt und hat zu vielen positiven Rückmeldungen geführt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen / Neuregelungen / Ergänzungen / Konkretisierungen dargestellt.

- Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (Ziffer 4)  
Entsprechend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind bis zu einem wöchentlichen Betreuungsbedarf von 35 Stunden keine Nachweise des Arbeitsgebers

zu den Arbeitszeiten, Schul- bzw. Studienbescheinigungen usw. mehr beizubringen. Bisher waren diese Nachweise bereits bei einem wöchentlichen Betreuungsbedarf von über 20 Stunden vorzulegen.

Die Beratung der Familien erfolgt wie bisher über die Fachberatungen in den Familienzentren, um den jeweils individuellen Betreuungsbedarf der Familien zu ermitteln. Aufgrund des aktuell laufenden Anmeldeverfahrens ist erkennbar, dass die Familien weiterhin entsprechend ihrer familiären Situation den Betreuungsumfang beantragen.

- Qualifizierung nach dem QHB ab dem 01.08.2022 (Ziffer 8.2)  
Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen gem. § 21 Abs. 2 S. 2 über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

Zum Stand der Umsetzung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Kreis Warendorf erfolgt im Rahmen der Sitzung unter TOP 5 eine gesonderte Berichterstattung.

- Erlaubnis zur Kindertagespflege (Ziffer 9.1 und 9.2)  
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Abweichend hiervon kann gem. § 22 KiBiz die Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen auf zehn Kinder bzw. 15 Kinder (in der Großtagespflegestelle) erweitert werden.
- Betreuung zu Sonderzeiten (Ziffer 10.4)  
Es wird immer schwieriger, Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, die zu ungünstigen Zeiten Kindertagespflege anbieten. Der Bedarf von Familien ist dagegen gleichwohl gegeben. Um hier eine Angebotsausweitung zu erreichen, sind diese Betreuungszeiten attraktiver zu gestalten.

Neu aufgenommen wurden in diesem Zusammenhang die beiden nachfolgenden Fördertatbestände:

- Betreut eine Kindertagespflegeperson während der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw. zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr wird die Förderleistung um 50 % erhöht.
- Betreut eine Kindertagespflegeperson am Samstag, Sonntag oder Feiertag wird die Förderleistung um 20 % erhöht.
- Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Ziffer 10.8)  
Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder, Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche einen Betrag von 5,00 €.

- Zusatzleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf (Ziffer 10.9)  
Mit der Weiterleitung des Landeszuschusses soll der Mehraufwand für die Betreuung eines Kindes mit oder eines von Behinderung bedrohten Kindes vergütet werden.
- Mietzuschuss für angemietete Räume (Ziffer 10.10)  
Hiermit soll ein Anreiz geschaffen werden, neue Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, für die eine Tätigkeit im eigenen Haushalt nicht in Betracht kommt.
- Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege (Ziffer 11.4)  
Die Frist der vorzeitigen Beendigung wurde von zwei auf vier Wochen zum Monatsende geändert.
- Ergänzend erfolgten umfangreiche Erläuterungen zu den Punkten:
  - Vertretungsregelung (Ziffer 14),
  - Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (Ziffer 15)
  - Eingewöhnung und Bindungsarbeit (Ziffer 16)
  - Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation (Ziffer 17)
  - Kindertagespflege bei Kinder mit Inklusionsbedarf (Ziffer 18)  
und
  - Datenschutz (Ziffer 22)

Die finanziellen Veränderungen wurden bei der Bildung des Haushaltsansatzes bereits berücksichtigt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat